



EINUNDZWANZIGSTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ARZNEIMITTELVerschreibungs- VERORDNUNG (AMVV)

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDES-
MINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 12. JANUAR 2024

13. FEBRUAR 2024

KOMMENTIERUNG

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung regt folgende Ergänzung zu Artikel 1 Nr. 2 an:

§ 2 Absatz 1 Nr. 1 AMVV wird wie folgt geändert:

„Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person), falls zutreffend ihrer Praxis oder der Klinik, einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme. Sofern die Verschreibung nach Maßgabe des § 360 Absatz 1 SGB V unter Nutzung der Telematikinfrastruktur ausgestellt worden ist, kann die Angabe der Berufsbezeichnung entfallen.“

Begründung:

Seit dem Start des eRezepts als Pflichtanwendung mehren sich die Hinweise auf Probleme mit der Angabe der Berufsbezeichnung auf eRezepten. Offenbar werden eRezepte von Apotheken zurückgewiesen mit der Begründung, die Angabe der Berufsbezeichnung sei nicht korrekt und das Rezept würde daher durch die Krankenkassen retaxiert. Dies führt zu großer Verunsicherung bei allen Beteiligten und stellt eine Hürde bezüglich der reibungslosen flächendeckenden Einführung des eRezepts dar. Die Tatsache, dass die Verordnung durch eine approbierte Ärztin oder einen approbierten Arzt und somit zur Verordnung Befugter ausgestellt worden ist, ergibt sich beim eRezept eindeutig aus den Inhalten der qualifizierten elektronischen Signatur. Somit ist die Qualifikation der verschreibenden Person sichergestellt. Daher kann auf die Angabe der Berufsbezeichnung in diesen Fällen verzichtet werden.

Kontakt:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 185.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.